

GR_GERICHTE SK1 2016 39 vom 29. Mai 2017

GR Gerichte, 2017-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2016_39

FR: GR_GERICHTE SK1 2016 39 du 29 mai 2017

IT: GR_GERICHTE SK1 2016 39 del 29 maggio 2017

Regeste

Verletzung der Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz SVG

Erwägungen

E. 1

Januar 2017 Regionalgericht Albula). Sie legte der Verfügung einen Schlussbericht nach Art. 326 Abs. 2 StPO bei. H. Die Parteien wurden mit prozessleitender Verfügung vom 10. Februar 2016 zur Hauptverhandlung auf den Freitag, 3. Juni 2016, vorgeladen, welche auf den

E. 5

[Kosten]

E. 6

a) X._____ wird von der Staatsanwaltschaft gemäss (als Anklageschrift geltendem) Strafbefehl vom 5. Januar 2015 vorgeworfen, er habe den Gesellschaftswagen nach rechts gelenkt und damit die Kollision des Cars mit der rechtsseitigen Leitplanke verursacht. Die Vorinstanz bestätigte diesen Vorwurf. Zu prüfen ist daher, ob X._____ eine Sorgfaltspflichtverletzung im Sinne einer Verletzung der Verkehrsregeln vorzuwerfen ist.

b) Gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG hat der Lenker sein Fahrzeug ständig so zu beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Diese Verhaltenspflicht wird in Art. 3 Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) konkretisiert, wonach der Fahrzeugführer seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden muss. Er darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert (Art. 3 Abs. 1 VRV). Die Bedienung des Fahrzeugs resp. das Verhalten des Führers im Sinne von Art. 31 Abs. 1 SVG hat verschiedene Komponenten. Insbesondere hat der Fahrer das Fahrzeug ständig so zu beherrschen, dass er es sicher und unfallfrei durch den Verkehr führen kann. Das Nichtbeherrschen des Fahrzeugs kann allerdings nur dann bestraft werden, wenn es schuldhaft geschehen ist. Es hat also auf einem Fahrfehler oder einer Fehlreaktion des Lenkers zu beruhen (Andreas Roth, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, N 35 und 54 zu Art. 31 SVG).

c) Unstreitig ist, dass X._____ als Fahrer des Gesellschaftswagens aufgrund des Ausweichmanövers rechtsseitig mit der Leitplanke kollidiert ist. Allerdings bestreitet er ein Fehlverhalten seinerseits resp. ein Sorgfaltsverstoss, weshalb er vom Vorwurf der Verletzung der Verkehrsregeln freizusprechen sei. Der Berufungskläger macht im Berufungsverfahren diesbezüglich geltend, er habe reagieren müssen, zumal das ihm entgegenfahrende Auto von B._____ ungefähr

E. 10

m von ihm entfernt gewesen und mit 20 km/h (5.5 m/s) ihm entgegen gefahren sei. Er sei in diesem Zeitpunkt mit einer Geschwindigkeit von 15 km/h (4.16 m/s) unterwegs gewesen. Ihm sei also weniger als eine Sekunde geblieben, um zu reagieren. Dass er sein Fahrzeug in dieser Situation nicht nur abgebremst, sondern auch leicht nach rechts gezogen habe, um auszuweichen, sei alles andere als

Seite 17 — 23 abwegig. Der Berufungskläger bringt sodann unter Verweis auf den Basler Kommentar zum SVG vor, die Beurteilung der gewählten Reaktion des Lenkers in der konkreten Situation habe ex nunc und nicht ex post zu geschehen. Erweise sich die gewählte Reaktion des Lenkers im Nachhinein als nicht die beste aller denkbaren Reaktionsweisen, so könne dies dem Fahrzeugführer nicht vorgeworfen werden. Dies wenigstens so lange nicht, als dass die getroffene Reaktion verständlich und nicht als abwegig oder gar als "kopflös" erscheine. Das gleiche habe für ungeschickte Reaktionen in überraschenden Situationen zu gelten. So müsse der Versuch, bei Vortrittsverletzung eines anderen den Unfall durch Ausweichen statt durch Bremsen zu vermeiden, straflos bleiben (act A.3 S. 7; mit Verweis auf Andreas Roth, Basler Kommentar Strassenverkehrsgesetz, a.a.O., N 55 und 58 zu Art. 31 SVG). Dieser Argumentation kann im vorliegenden Fall gefolgt werden. Aufgrund des Umstands, dass das Auto von B. _____ lediglich ca. 10 m entfernt gewesen war (vgl. E. 5c/bb) und die beiden Lenker mit Geschwindigkeiten von 15 km/h (4.16 m/s) und B. _____ mit 20 km/h (5.5 m/s) unterwegs waren (vgl. E. 5c/bb), musste X. _____ sofort reagieren. Denn als er das ihm entgegenkommende Auto auf seiner Seite sah, blieb ihm etwa eine Sekunde Zeit, um zu handeln. Die Reaktion (den Gesellschaftswagen nach rechts zu ziehen) von X. _____ war deshalb geeignet – bei seinem Wissen und in Unkenntnis der Tatsache, dass B. _____ nicht weiterrufen würde – die Chance einer Frontalkollision oder zumindest deren Auswirkungen zu minimieren. Die Einschätzung der Situation durch X. _____ wurde durch den Umstand erschwert, dass B. _____ es unterliess zu blinken (vgl. E. 5c/dd), als er in seine Garage fuhr. Denn mit völlig unerwartetem Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer muss nicht gerechnet werden (Andreas Roth, a.a.O., N 59 zu Art. 31 SVG). X. _____ kann deshalb eine allfällige Fehlreaktion nicht vorgeworfen werden. Das Verhalten von X. _____ wäre selbst dann nicht sorgfaltswidrig, wenn er in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit einen – bei nachträglicher Betrachtung – objektiv vielleicht unrichtigen Entscheid getroffen hätte. Sein Fokus war klar und verständlicherweise auf das Ausweichen gerichtet. Dass der hintere Teil des Busses noch die Leitplanke streifen würde, war nicht beabsichtigt, aber in der kurzen Zeit auch kaum zu vermeiden. Zu beachten ist ausserdem, dass die Absicht darauf gerichtet war, die höherwertigen Rechtsgüter von Leib und Leben zu schützen und eine Frontalkollision zu vermeiden. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen liegt im vorliegenden Fall eine entschuldbare Fehlreaktion von X. _____ vor, weshalb er von der Vorinstanz zu Unrecht wegen Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG schuldig

Seite 18 — 23 gesprochen wurde. Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden spricht somit den Berufungskläger vom Vorwurf der Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG frei. 7. a) Da der Berufungskläger im Berufungsverfahren vom Vorwurf der Verkehrsregelverletzung freigesprochen wird, hat das Gericht über die Strafzumessung neu zu befinden. Die Vorinstanz bestrafte X. _____ mit einer Gesamtbusse von CHF 250.00. Der Berufungskläger beantragt, dass sich angesichts der geringen Übertretung der Chauffeurverordnung die Frage stelle, ob eine

Busse überhaupt gerechtfertigt sei (act. A.3 S. 8). b) Im vorliegenden Verfahren ist im Rahmen der Strafzumessung über den Vorwurf der mehrfachen Übertretung der Chauffeurverordnung gemäss Art. 14b Abs. 1 lit. a ARV 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 2 lit. d ARV 1 neu zu befinden, weil dafür im vorinstanzlichen Verfahren keine deliktsspezifische Strafe ausgesprochen wurde. Die Verletzung der Chauffeurverordnung ist mit einer Ordnungsbusse zu bestrafen (Art. 1 Abs. 1 des Ordnungsbussengesetzes [OBG; SR 741.03] i.V.m. Art. 1 der Ordnungsbussenverordnung [OBV; SR 741.031] i.V.m. Anhang 1 der OBV Position 102/4). Gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB bemisst das Gericht die Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der unbedingten Busse hat das Gericht gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen. Das Vorleben und persönliche Verhältnisse im Sinne von Art. 49 StGB werden allerdings bei der Strafzumessung nicht berücksichtigt (BGE 115 IV 137 E. 2b). Das Verschulden des Berufungsklägers wiegt im vorliegenden Fall nicht schwer, da ihm einzig zur Last gelegt wird, eine technische Vorschrift nicht eingehalten zu haben, die im konkreten Fall zu keiner Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer geführt hat. Angesichts dessen sowie mit Blick darauf, dass die grundsätzlich geltende Busse bei Verstössen gegen Art. 14b ARV 1 (Art. 1 Abs. 2 OBG in Verbindung mit Art. 1 OBV in Verbindung mit Anhang 1 Ziff. 1 Nr. 102/4) CHF 40.00 beträgt, erscheint eine Busse in diesem Umfang dem Verschulden des Berufungsklägers als angemessen. Das geleistete Depositum von CHF 800.00 ist durch das Bezirksgericht Albula zunächst an die Busse, alsdann an die Verfahrenskosten anzurechnen. 8. a) X._____ beantragt in seiner Berufungserklärung vom 15. September 2016 die Abänderung von Ziffer 4 des angefochtenen Urteils (Unter Kosten- und Ent-

Seite 19 — 23 schädigungsfolge). Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so hat sie gemäss Art. 428 Abs. 3 StPO auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden. Mit seinem Hauptantrag, er sei von der Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG freizusprechen, ist der Berufungskläger durchgedrungen. Die Festlegung der Strafe für die Verletzung der Chauffeurverordnung erfolgte von Amtes wegen und kann dem Berufungskläger nicht angelastet werden. Es rechtfertigt sich daher, die Untersuchungsgebühr samt Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden von insgesamt CHF 1'000.00 (act. E.3) entsprechend dem Verhältnis der Busse von CHF 40.00 und der von der Vorinstanz ausgesprochenen Gesamtbusse von CHF 250.00 X._____ festzulegen. X._____ trägt damit die Kosten von CHF 160.00 und der Kanton Graubünden die Kosten von CHF 840.00 der Untersuchungsgebühren samt Auslagen. Die Gerichtskosten des vorinstanzlichen Verfahrens in der Höhe von total CHF 2'000.00 gehen vollumfänglich zu Lasten des Kantons Graubünden, wobei diese aus der Gerichtskasse des Bezirksgerichts Albula zu bezahlen sind. Dies rechtfertigt sich, weil wegen der Anerkennung des Tatbestands der Verletzung der Chauffeurverordnung die Vorinstanz faktisch nur noch die Verkehrsregelverletzung nach Art. 31 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 90 Abs. 1 SVG materiell zu beurteilen hatte. Von dem von X._____ geleisteten Depositum von CHF 800.00 ist ihm durch das Bezirksgericht Albula der Betrag von CHF 600.00 zu erstatten, nachdem die ihm auferlegte Busse sowie die Untersuchungsgebühr samt Auslagen (total CHF 200.00) verrechnet worden sind. b) Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte

(vgl. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Der Verteidiger von X._____ reichte für das vorinstanzliche Verfahren eine weder zeitlich noch vom Stundenansatz her spezifizierte Honorarnote ein, in welcher er einen Aufwand von CHF 2'265.10 (act. D.9.c) geltend machte. Dies entspricht bei einem mittleren Stundenansatz von CHF 240.00 (vgl. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [Honorarverordnung, HV; BR 310.250]) unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von 8% und der geltend gemachten Spesen von CHF 45.00 ungefähr einem Zeitaufwand von rund 8.5h. Neben den üblichen Korrespondenzen und Telefonaufwand ist darin auch die für die Vorbereitung und Teilnahme an der

Seite 20 — 23 vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 5. Juli 2016 aufgewendete Zeit enthalten. Der im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemachte Aufwand ist angemessen und ist dem Rechtsvertreter im geltend gemachten Umfang samt Auslagen zuzusprechen. Die aussergerichtliche Entschädigung geht zu Lasten des Kantons Graubünden und ist aus der Gerichtskasse des Bezirksgerichts Albula zu bezahlen. 9. a) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien gemäss Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Für Entscheide im Berufungsverfahren wird eine Gerichtsgebühr von CHF 1'500.00 bis CHF 20'000.00 erhoben (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]). Der Berufungskläger vermochte mit seiner Berufung vollumfänglich durchzudringen. Somit sind die Kosten des Berufungsverfahrens, welche auf CHF 2'500.00 festgelegt werden (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]), dem Kanton Graubünden aufzuerlegen und aus der Gerichtskasse des Kantonsgerichts von Graubünden zu bezahlen. b) Der vollumfänglich obsiegende Berufungskläger hat ebenfalls Anspruch auf eine Parteientschädigung für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren (vgl. Art. 436 Abs. 2 StPO). Mit Honorarnote vom 31. Januar 2017 macht der Rechtsvertreter des Berufungsklägers einen Aufwand von 16h, CHF 3'957.50 (vgl. act. D.9.b) geltend. Dieser Aufwand erscheint als übersetzt. Darin enthalten ist unter anderem ein Zeitaufwand von 2h 50min für den Briefverkehr mit dem Korrespondenzanwalt Dr. Schatz, wobei aus den Akten nicht hervorgeht, was diese Schreiben beinhalten und welchen Umfang sie umfassen. Der entsprechende Zeitaufwand ist auf 40min zu kürzen. Im Weiteren enthält die Honorarnote eine Position "E-Mail-Verkehr mit Prof. Felix Bommer" von 90min auf, deren Relevanz aufgrund der keineswegs komplexen Rechts- und Sachlage nicht erkennbar ist. Für das Verfassen der Berufungserklärung, die ebenfalls keine Schwierigkeiten aufweist, müssen 30min genügen. Der in einem offenbar parallel geführten Zivilverfahren angefallenen Augenschein (1.5h) und die Zeugeneinvernahme vom 5. Dezember 2016 können nicht als Entschädigung im vorliegenden Strafverfahren geltend gemacht werden. Anzumerken ist, dass der Rechtsvertreter gemäss der im vorinstanzlichen Verfahren eingereichte Honorarnote (act. D.9.a) bereits am 22. Juni 2016 einen Augenschein durchgeführt hatte. Dies ergibt eine aussergerichtliche Entschädigung von CHF 2'160.00 (9h x CHF 240.00 /h = CHF 2'160.00). Unter Berücksichtigung der Barauslagen von CHF

Seite 21 — 23 117.50 und der MwSt. von 8% (CHF 172.80) ergibt dies ein Gesamthonorar von CHF 2'450.30. Damit erachtet die I. Strafkammer die Ausrichtung einer Entschädigung in der Höhe von CHF 2'450.30 (inkl. Barauslagen und MwSt.) an X._____ als angemessen, welche zu Lasten des Kantons Graubünden geht und aus der Gerichtskasse des Kantonsgerichts von Graubünden zu bezahlen ist.

Seite 22 — 23 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.